

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.65 vom 28. Oktober 2020

BS Appellationsgericht, 2020-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2020.65

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.65 du 28 octobre 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2020.65 del 28 ottobre 2020

Erwägungen

E. 29

Mai 2012 E. 2.2, 2C_38/2009 vom 5. Juni 2009 E. 5.3). Vorliegend hat der Postbote in der Zustellbestätigung ausgeführt, dass die Sendung an den Schuldner persönlich übergeben worden sei und dies mit seiner Unterschrift bestätigt. Auf Nachfrage hin wurde dieser Vorgang durch die Post erneut bestätigt. Vorliegend werden vom Schuldner ausser der blossen Bestreitung des Empfangs der genannten Sendung keinerlei Hinweise vorgebracht, die Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in der Empfangsbestätigung begründen würden. Sowohl vor als auch nach der Zustellung dieser Sendung sind erfolgreiche Zustellungen an die angegebene Adresse aktenkundig. Es liegen daher keine Anzeichen dafür vor, dass die Zustellbestätigung einen nichtzutreffenden Inhalt aufweisen könnte. Folglich ist von einer rechtsgültigen Zustellung auszugehen, womit sich die Rüge der falschen Sachverhaltsdarstellung im angefochtenen Entscheid als unbegründet erweist.

3.4Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist die rechtskonforme Zustellung der Verfügung vom 22. September 2020 an den Schuldner erstellt. Dem Schuldner wurde somit im vorinstanzlichen Verfahren das rechtliche Gehör gewährt und die Rüge des Schuldners erweist sich dementsprechend als unbegründet. Es ist daher entgegen den Ausführungen des Schuldners irrelevant, ob er mit einer direkten Zustellung von Gerichtspost an ihn persönlich rechnen müssen. Nicht relevant ist zudem der Einwand des Beschwerdeführers, wonach die Gerichtssendung mit dem Entscheid im Dispositiv entgegen den Angaben im Zustellungsbericht der Post nicht seiner Ehefrau übergeben, sondern im «Postfach aufgefunden» worden sei, zumal der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 5. November 2020 an das Zivilgericht ausdrücklich den Erhalt des Entscheids bestätigt und mit Eingabe vom 9. November 2020 fristgerecht die Zustellung eines begründeten Entscheids beantragt hat.

3.5Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sein Vorwurf, die Gläubigerin hätte dem Gericht das Vertretungsverhältnis zwischen dem Schuldner und Rechtsanwalt C_____ anzeigen müssen, unberechtigt ist. Die Gläubigerin weist zu Recht darauf hin, dass der Schuldner im Zeitpunkt der Einreichung des Rechtsöffnungsgesuchs in diversen Verfahren ohne anwaltliche Vertretung prozessierte. Dies ergibt sich denn auch aus den von der Gläubigerin im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Urteilen. Es bestand daher keine Verpflichtung der Gläubigerin, dem Gericht gegenüber eine allenfalls mögliche Rechtsvertretung des Schuldners anzugeben und demgemäss auch keine Verpflichtung des Zivilgerichts, Zustellungen an eine solche mögliche Vertretung vorzunehmen. Dass die Gläubigerin ihre Forderungen direkt gegenüber dem Schuldner vollstreckt, war diesem zudem aufgrund der Zustellung des Zahlungsbefehls am 2. März 2020 und der Erhebung des Rechtsvorschlages bekannt, ohne dass der Schuldner daraufhin bis zur Einreichung des

Rechtsöffnungsgesuchs der Gläubigerin am 31. August 2020 mitgeteilt hat, dass er in dieser Sache anwaltlich vertreten sei. Entgegen den Ausführungen des Schuldners war die Gläubigerin in dieser Situation vor der Einreichung des Rechtsöffnungsgesuchs nicht gehalten, sich nach einem allfälligen Vertretungsverhältnis des Schuldners zu erkundigen.

4. Beschwerdeentscheid und Prozesskosten

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass sich die Beschwerde als unbegründet erweist und daher abzuweisen ist.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Schuldner die Prozesskosten (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden auf CHF 450.■ festgelegt (Art. 61 in Verbindung mit Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG, SR 281.35]). Die Parteientschädigung wird unter Zugrundelegung eines Streitwerts von CHF 8'341.95 auf CHF 600.■ festgelegt (§ 4 Abs. 1 lit. a Ziff. 7 und Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 der Honorarordnung für die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt [HO, SG 291.400]). Davon ausgehend, dass die Gläubigerin betreffend Mehrwertsteuer vorabzugsberechtigt ist, ist die Parteientschädigung ohne Mehrwertsteuer zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.